



Winterdienstkonzept

Inhaltverzeichnis

1. Allgemeines
2. Rechtliche Grundlagen und Normen, Winterdienstbereitschaft
3. Winterdienst-Standard und Dringlichkeitsstufen
4. Definitionen und Begriffe
5. Winterdiensteinsatz
6. Schneeräumung
7. Bekämpfung der Winterglätte
8. Streu und Auftaumittel
9. Winterdienst für Dritte
10. Pflichten der Grundeigentümer
11. Administrative Belange

1. Allgemeines

1.1 Was ist unter Winterdienst zu verstehen?

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, die Glatteisbekämpfung und den Schutz vor Schneeverwehungen auf Strassen, Wegen, Plätzen etc. Das Ziel des Winterdienstes ist, Strassen, Plätze, Wege und Gehwege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten und die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu bekämpfen. Mit dem Winterdienst werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Strassen mit wintertauglich ausgerüsteten Fahrzeugen und angepasster Fahrweise sicher befahren werden können. Als vertretbar angepasste Fahrweise gilt eine Reduktion der Geschwindigkeit bis hin zu Schrittempo. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Reservoirs, landwirtschaftliche Liegenschaften, Ortsverbindungsstrassen etc.). Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

1.2 Verantwortung der Strassenbenutzer im Winter

Für die eigene Sicherheit und die der anderen Verkehrsteilnehmer ist in erster Linie der Strassenbenutzer verantwortlich (Grundsatz der Selbstverantwortung): Die Bundesgesetzgebung (SGV und VRV) besagt, dass der Strassenbenutzer seine Fahrweise den Verhältnissen anzupassen und sein Fahrzeug wintertauglich auszurüsten hat. Dazu gehört z.B. auch das Mitführen von Schneeketten. Der Strassenbenutzer hat sich dem Strassenzustand anzupassen und nicht umgekehrt. Die Strassenbenutzer müssen bei Temperaturen um den Gefrierpunkt und bei nasser Witterung grundsätzlich von Glätte ausgehen.

1.3 Was ist ein Winterdienstkonzept?

Im Winterdienstkonzept legt die zuständige Organisation die Grundlagen für den Winterdienst wie Routenplan, Standards und Einsatzmittel fest.

2. Rechtliche Grundlagen und Normen, Winterdienstbereitschaft

Für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes sind folgende Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen zu beachten:

2.1 Gesetze und Verordnungen

- Obligationenrecht, Allgemeiner Bestimmungen, Art. 58, Absatz 1 und 2 beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt
- Zivilgesetzbuch
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Art. 25 StrG)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 6 GschG)
- Gewässerschutzverordnung
- Umweltschutzgesetz
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)
- Strassenverkehrsgesetz (Art. 32 SVG)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV)

- Signalisationsverordnung (SSV)
- Verordnung über umweltgefährliche Stoffe (Stoffverordnung)
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

2.2 Normen, Richtlinien und Empfehlungen

- SN 640 750a Grundlagen
- SN 640 752a Personalinstruktion, Personalbedarf
- SN 640 754a Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation
- SN 640 755a Vorbereitungsmassnahmen
- SN 640 756a Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, Routenverzeichnis und Einsatzplan
- SN 640 757a Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte)
- SN 640 761a Schneeräumung
- SN 640 763a Schneeräummaschinen
- SN 640 764b Anbauvorrichtung
- SN 640 765a Anforderungen an Schneepflüge
- SN 640 772b Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln
- SN 640 774b Anforderungen an Streugeräte
- SN 640 778a Signalisationen, bauliche Massnahmen

Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass sie bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig unterhältet und ein 24 Stunden-Bereitschaft haben.

2.3 Winterdienstbereitschaft / Pikettdienst

Winterdienst (mit Pikett) wird grundsätzlich von Anfang November bis Ende März durchgeführt. Gemeindestrassen der Dringlichkeitsstufe 1 sind grundsätzlich von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr betriebsbereit. Nach 21.00 Uhr wird aufgrund von Lärmemissionen und Kosten -Nutzen kein Winterdienst mehr ausgeführt. Der Pikettdienst kontrolliert um 04.00 Uhr morgens die Strassen und bietet entsprechend den Gegebenheiten Personal auf und startet mit der Schneeräumung und Glatteisbekämpfung.

2.4 Organisation / Zuständigkeit

Für den Einsatz und die Organisation des Winterdienstes ist der Technische Dienst der Gemeinde Bärschwil zuständig. Er erstellt die Routenpläne und organisiert den Pikett- und Bereitschaftsdienst. Der Einsatzleiter ist für die Rapportierung verantwortlich.

3. Winterdienst-Standard und Dringlichkeitsstufen

3.1 Winterdienst-Standard gemäss VSS-Norm 640 756a

Die im Routenplan aufgeführten Strassen sind nach den festgelegten Standards zu räumen.

Standard A Schwarzräumung (ausgenommen Hofzufahrten)

Standard B Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben

Standard C Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offenhalten (Weissräumung – z.B. Hofzufahrten)

Standard D Kein Winterdienst (z.B. Kurzäckerlistrasse vom Dorf bis GB 1649)

3.2 Dringlichkeitsstufen gemäss VSS-Norm 640 756a

Für die Schneeräumung, einschliesslich der Schneeabfuhr und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen einzuteilen Dabei gilt:

3.2.1 Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung

Die Schneeräumung ist, ab Ausrücken im Werkhof, innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Priorität 1 Dringlichkeitsstufe 1: innerhalb von drei Stunden

- Sammel-/Erschliessungsstrassen
- Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- Wichtige Fussgängerverbindungen
- Kantonsstrassen bei Aufgebot durch den Kanton

Priorität 2 Dringlichkeitsstufe 2: innerhalb von vier Stunden

- Trottoirs
- Wichtige öffentliche Parkplätze
- Weiter Fussgängerverbindungen

Priorität 3 Dringlichkeitsstufe 3: innerhalb von sechs Stunden

- Hofzufahrten
- Friedhofeinfahrt
- Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen die im Winter unterhalten werden müssen
- Handräumungen bei Fussgängerpassagen, Fussgängerübergängen, Treppenanlagen und Friedhof

3.2.2 Dringlichkeitsstufen für Winterglätte

Die Bekämpfung der Winterglätte ist, ab Ausrücken im Werkhof, innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1: Zwei Stunden

Dringlichkeitsstufe 2 und 3: je eine weitere Stunde

4. Definition und Begriffe

4.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

4.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen und Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

4.3 Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

5. Winterdiensteinsatz

5.1 Vorbereitung Einsatz

Vor dem ersten Winterdienst (November) werden Schneezeichen zum Markieren der Fahrbahn, Schächten, Hindernissen etc. gesetzt und Fahrzeug, Salzstreuer, Schneepflug auf ihre Funktion kontrolliert. Baustellen müssen gesichert sein und Eisenplatten entfernt sein.

5.2 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderer Dienststellen
- Bildung von Winterglätte (s. Pkt. 7) infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken, exponierten Stellen etc.
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, vereisender Regen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgefahrenem und getretenem Schnee
- Neuschnee (beginnender Schneefall)
- Tauwetter Gewährleistung des Wasserabflusses

6. Schneeräumung

6.1 Wanderwege, Reitwege, Flurwege

Auf Wander-, Reit- und Flurwegen wird grundsätzlich kein Winterdienst geleistet. Ausnahmen sind im Routenplan festzulegen. Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben werden geräumt.

6.2 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen oder privaten Zufahrten etc.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den Betroffenen selbst auf eigene Kosten zu entfernen.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten etc.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen.

6.3 Parkfelder längs Strassen

Die Parkfelder werden nur soweit möglich geräumt, wenn die Zugänglichkeit durch die Räumfahrzeuge gewährleistet ist. Durch Schneemahden behinderte oder eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge, müssen von den Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

7. Bekämpfung der Winterglätte

Im Gegensatz zu Schnee kann das Vorhandensein von Winterglätte auf der Fahrbahn vom Verkehrsteilnehmer nicht immer erkannt werden. Sie ist in jeder Form verkehrsgefährdend und muss umgehend bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf. Die Einsätze für die Bekämpfung der Winterglätte haben sich nach diesen Tatsachen zu richten.

7.1 Einsatzbereitschaft

Das Ausrücken muss spätestens eine halbe Stunde nach dem Aufgebot durch den Pikettleistenden erfolgen.

Ein Durchgang zur Bekämpfung der Winterglätte soll innerhalb von maximal drei Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen sein. Bei kritischen Wetterlagen dürfen Auftaumittel bei exponierten Stellen vorbeugend eingesetzt werden.

Die Bekämpfung der Winterglätte hat bei Gefahr für die Verkehrsteilnehmer jederzeit zu erfolgen.

8. Streu und Auftaumittel

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.

Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt z.B. Splittkisten.

9. Winterdienst für Dritte

9.1 Kantonsstrassen

Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen erfolgt grundsätzlich durch das Amt für Verkehr und Tiefbau Strassenunterhalt Kreis III vom Kanton Solothurn. Die Einwohnergemeinde Bärschwil kann bei Bedarf durch den Kanton für diese Aufgabe aufgeboren werden.

Bei den Gehwegen sowie Rad-/Gehwegen längs den Kantonsstrassen wird der Winterdienst durch die Gemeinde ausgeführt. (Strassengesetzgebung)

9.2 Privatstrassen

Der Winterdienst auf privaten Strassen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden. Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend des Lichtraumprofils bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden.

9.3 Zufahrten private Liegenschaften, Private Parkplätze etc.

Durch den Werkhof wird kein Winterdienst auf Zufahrten zu privaten Liegenschaften, Parkplätzen etc. ausgeführt.

10. Pflichten der Grundeigentümer auf öffentlichen Strassen

10.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend des Lichtraumprofils bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen zu lassen.

10.2 Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Bei Schäden resp. Folgeschäden durch das Schneeräumungsfahrzeug resp. Schneeräumung / Salzstreuung wird jegliche Haftung abgelehnt.

11. Administrative Belange

11.1 Rapportwesen

Der Technische Dienst ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte korrekt und vollständig ausgefüllt an die Verwaltung weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass auch bei Rückfragen (z.B. durch Versicherungen nach Unfällen) jederzeit belegbar ist, ob, wie und wann der Winterdienst ausgeführt worden ist (Werkeigentümerhaftung).

11.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, die

Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz die zur Verfügung stehenden Warnkleider gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streufahrten sind zusätzlich zur vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die gesetzlich vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter einzuschalten.

11.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Verwaltung sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der Mitarbeitende Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Bei schweren Unfällen mit Körperverletzung oder Tötung von Personen muss die Kantonspolizei beigezogen werden.

11.4 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, von Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitern sowie von Dritten, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, sind der Verwaltung sofort zu melden.

Die Winterdienststrichtlinien wurden durch den Gemeinderat Bärschwil an der Sitzung vom 13.01.2025 genehmigt auf den 1.11.2024 in Kraft gesetzt

Gemeinde Bärschwil

Karin Guntern
Gemeindevizpräsidentin



Nicole Jeker
Gemeindeschreiberin

